



Bundesnetzagentur

# Agri-PV Anlagen: Anforderungen nach dem EEG und erste Erfahrungen in den Ausschreibungen

Fraunhofer ISE Agrivoltaics Lecture Series

15. Mai 2025, online

Neal Burtoft

Referat für Erneuerbare Energien,  
Bundesnetzagentur

# Regelung von Agri-PV im EEG

Fördervoraussetzungen im Überblick

---


# Regelung Agri-PV im EEG

- Regelungsgegenstände des EEG
  - Anschluss von EE-Anlagen sowie Abnahme, Übertragung und Verteilung von EE-Strom
  - Finanzielle Förderung von EE-Anlagen
- Grundsatz: EEG und darauf aufbauend die Festlegungen der BNetzA
  - regeln die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf EE-Förderung für in Agri-PV-Anlagen erzeugten Strom besteht
  - regeln nicht
    - baurechtliche Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen
    - Umwelt- und Naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen
    - Agrarförderung von Flächen mit Agri-PV

---

## Förderung von Freiflächenanlagen: „Flächenkulisse“

- Bei Freiflächensolaranlagen Flächenkonkurrenz besonders deutlich
  - in Abgrenzung zu Aufdachsolaranlagen, Biomasse, Biomethan, Windenergieanlagen an Land
  - Sonderfall: Innovationsausschreibung
- Regelungskonzept des EEG: Freiflächensolaranlagen möglichst auf bereits belasteten bzw. ökologisch weniger wertvollen Flächen

 „Flächenkulisse“ (§ 37 Absatz 1 Nr. 2, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 EEG)

- Ausnahme: „Besondere Solaranlagen“
- Agri-PV-Anlagen nach Flächenkulisse nicht grundsätzlich förderfähig, sondern erst durch die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung

---

# Resultierende Norm

Agri-PV-Anlagen sind für die EEG-Förderung definiert als:

*[...] besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c [EEG] an sie gestellt werden,*

- a) *auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind\*, mit **gleichzeitigem** Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,*
- b) *auf Flächen, die kein Moorboden sind\*, mit **gleichzeitiger** landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,*
- c) *auf Grünland, das kein Moorboden ist\*, bei **gleichzeitiger** landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,*
- d) *[...]*

(§ 37 Absatz 1 Nummer 3 bzw. § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG)

\* Geringfügige Abweichungen zwischen den naturschutzrechtlichen Vorgaben

---

## Historischer Kurzausschnitt „besondere Solaranlagen“

2021 Einführung der „besonderen Solaranlagen“ in den Innovationsausschreibungen

- Förderung durch Teilnahme an den Innovationsausschreibungen möglich
- Festlegungskompetenz der BNetzA u.a. für Ackerbau und Dauerkulturen

2023 Überführung in die Flächenkulisse des EEG

- Erweiterung um Grünlandflächen, inkl. entsprechender Festlegungskompetenz
- Teilnahme an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments möglich
- Vergütung von Anlagen bis 1 MW auch ohne Teilnahme an einer Ausschreibung

2024 Verstärkte Förderung durch das Solarpaket 1

- Eigenes Untersegment mit höherem Höchstwert für Anlagen > 1 MW
- Höhere anzulegende Werte für gesetzlich vergütete Anlagen
- Aber: Bisher keine Anwendung aufgrund Beihilfevorbehalt

---

# Festlegungen der BNetzA

- Anforderungen an Agri-PV Anlagen im EEG nur in Grundzügen geregelt
  - Prinzip der Doppelnutzung; und
  - Ausschlüsse bestimmter Flächen
- Ausgestaltung der Einzelheiten durch Festlegungen
  - Festlegung Az. 8175-07-00-21/1 vom 1. Oktober 2021 zu Ackerflächen und Dauerkulturen (Weitergeltung der Festlegung zur InnAusV)
  - Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 vom 1. Juli 2023 zu Dauergrünland
- Herausforderung war und bleibt: BNetzA ist eine Energiebehörde, keine Landwirtschafts- oder Umweltbehörde
- Regeln nur Voraussetzungen der Förderfähigkeit
  - Keine Geltung nach Ende der Förderdauer
  - (u.a.) landwirtschafts- und naturschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt

---

## Gemeinsamkeiten der Vorgaben

- Errichtung und Betrieb der Agri-PV Anlagen dürfen die landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung nicht deutlich einschränken → „Stand der Technik“
  - Stand der Technik bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzungseffizienz
  - Keine Vorgaben zur Effizienz der Stromerzeugung
- Stand der Technik wird bei Einhalten der DIN SPEC 91434:2021-05 vermutet
- Bei Errichtung **und** Betrieb nach DIN SPEC 91434:2021-05 auch Vermutung der Referenzerträge (66% der Vergleichsfläche)
  - Abweichende Umsetzungsformen möglich
  - bei Nachweis vergleichbarer Ergebnisse im Einzelfall
- Keine entsprechende Vermutungswirkung für DIN SPEC 91492:2024-06

# Agri-PV in den Ausschreibungsverfahren

Rechtliche Vorgaben und erste Erfahrungen

---

# Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments

- Ausschreibungen in einem frühen Stadium
  - Gebote für Anlagen „die errichtet werden sollen“
  - Bebauungsplan / Baurecht zum Gebotstermin nicht notwendig
- Gebote für Agri-PV-Anlagen daher zunächst nur die – allerdings pönalbewehrte – Zusage, eine Agri-PV-Anlage gemäß Festlegung zu errichten
- Zuschläge können auf andere Anlagen (an anderen Standorten) übertragen werden
  - Bezuschlagte Gebotsmenge erst durch Ausstellung einer Zahlungsberechtigung Anlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet
  - Zuschläge für besondere Solaranlagen\* können anderen besonderen Solaranlagen\* zugeordnet werden

 geringer Grad an Konkretisierung zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe

\*Mit Ausnahme von Parkplatz-PV

---

## Erhöhte Förderung für Agri-PV-Anlagen

- Besondere Aufständerung nicht zwingende Vorgabe der Förderfähigkeit dem Grunde nach / Teil der Definition „Agri-PV“
- Aber Voraussetzung für erhöhte Förderung:
  - bisher anwendbar (§ 38b EEG in der bis zum 15. Mai 2024 anwendbaren Fassung)
    - lichte Höhe von mindestens 2,10 Metern
    - anzulegender Wert erhöht sich um 0,7 ct/kWh (für Zuschläge 2025)
  - bei beihilferechtlicher Genehmigung Solarpaket 1:
    - ausschließlich senkrecht mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern oder sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern
    - Art der Aufständerung im Gebot anzugeben
    - eigenes Untersegment für besondere Solaranlagen mit einem erhöhten Höchstwert von (zunächst) 9,5 ct/kWh

---

# Agri-PV in den Ausschreibungsverfahren

- Bisher insgesamt 365.220 kW zu installierender Leistung für Agri-PV bezuschlagt, davon
  - 23.417 kW nach InnAusV (als Teil von Anlagenkombinationen, sämtlich Ackerland)
  - 341.803 kW in Solar Segment 1, davon
    - 254.334 kW für Ackerflächen
    - 57.857 kW für Dauergrünland
    - 29.612 kW für Flächen mit mehrjährigen bzw. Dauerkulturen

---

# Erfahrungen mit dem Solarpaket 1

Seit Verkündung des Solarpakets 1

- einerseits einige Gebote für Agri-PV-Anlagen mit Gebotswerten über dem regulären Höchstwert (derzeit 6,80 ct/kWh)
  - Untersegment besondere Solaranlagen mit höherem Höchstwert steht unter Genehmigungsvorbehalt (§ 101 Absatz 1 EEG)
  - Gebote mussten ausgeschlossen werden
- andererseits wurden auch Gebote für Agri-PV-Anlagen bezuschlagt
  - sowohl hoch aufgeständerte als auch nicht hoch aufgeständerte
  - Zuschlagsgrenze Ausschreibungsrunde März 2025: 4,88 ct/kWh

# Nachweisanforderungen

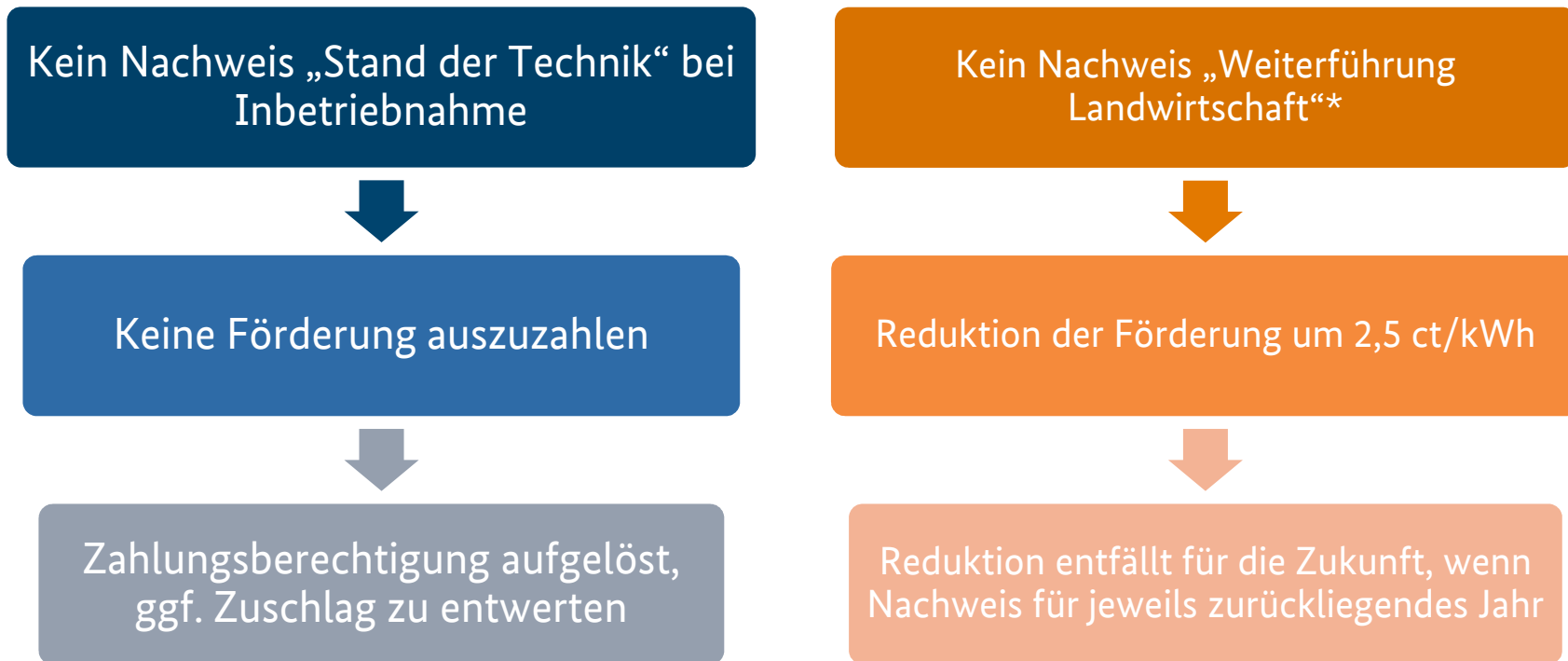
und Folgen bei Nichterfüllung

---

## Nachweise: Arten und Zeitpunkte

- Bei Inbetriebnahme:
  - Gutachten, dass die errichtete Anlage dem Stand der Technik entspricht
  - Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber
  - Gutachten selbst ist vorzulegen (keine Pauschalbestätigung)
  - Einmalig
  - I.d.R. Vor-Ort Begutachtung erforderlich
- In jedem 3. Jahr nach Inbetriebnahme
  - gutachterliche Bestätigung über die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit
  - Kann auch auf Grundlage von Luftbildern, Schlagkarteien, GAP-Fördernachweisen o.ä. erfolgen
  - Bewirtschaftung nicht in offensichtlichem Widerspruch zum Stand der Technik

# Folgen der Nichterfüllung



\*Vereinfachte Darstellung des Mechanismus nach § 54 Abs. 3 EEG

---

## Zu begutachtende Kriterien bei Inbetriebnahme

Auch, wenn Einhaltung der DIN SPEC 91434:2021-05 bestätigt wird, sollte das Gutachten aus Sicht der BNetzA auf folgende Punkte eingehen:

- Flächenverlust durch die Anlage,
  - (Maschinelle) Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche,
  - Lichtverfügbarkeit und –homogenität,
  - Wasserverfügbarkeit,
  - (Maßnahmen zur Minderung der) Bodenerosion,
  - (Maßnahmen für die) rückstandlose Auf- und Rückbaubarkeit,
  - zu erwartende Veränderung der landwirtschaftlichen Erträge durch die Anlage
- Erst Recht bei von DIN SPEC 91434:2021-05 abweichender Ausführung  
(vergleichbare Ergebnisse)
- Einhaltung der Kriterien sollte plausibel dargelegt werden (auch NB sind weder  
Landwirtschafts- nach Umweltsachverständige)

---

## Zu begutachtende Kriterien bei Folgebestätigungen

Solange die Anlage bei Errichtung dem Stand der Technik entsprach und nicht verändert wurde, nur Begutachtung

- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Kein offensichtlicher Widerspruch zum Stand der Technik
- Wechsel zwischen Ackernutzung und mehrjährigen bzw. Dauerkulturen zulässig
- Wechsel zwischen Ackernutzung oder mehrjährigen bzw. Dauerkulturen einerseits und Grünlandnutzung andererseits förderschädlich

# Kontakt

Neal Burtoft  
Referat für Erneuerbare Energien  
[neal.burtoft@bnetza.de](mailto:neal.burtoft@bnetza.de)  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



Bundesnetzagentur